



Hilfsmittelbekanntmachung für die Klausuren im Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth

Die Hilfsmittelbekanntmachung für die Klausuren im Studiengang Rechtswissenschaft orientiert sich an den Vorschriften, welche für das Erste Juristische Staatsexamen gelten, laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, vom 16. Oktober 2008 (Az.: PA – 2230 – 9167/2008) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 10. März 2015 Az.: PA 2230 - 2913/2012.

- 1.1 In den Klausuren sind die in Nr. 1.1 -1.5 der o.g. Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung genannten Gesetzestexte sowie vergleichbare handelsübliche Gesetzestexte und ein Kalender zugelassen.
- 1.2 Ein Kalender ist zulässig, wenn er das Jahr lediglich nach Monaten, Wochen, Tagen und entsprechenden Daten darstellt. Unschädlich ist es, wenn gleichzeitig Feiertage und Schulferien ausgewiesen werden.
 - 2.1 Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.
 - 2.2 Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
- 3.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

- a) Unter das Verbot von Bemerkungen fallen nicht nur jegliche Wortanmerkungen, sondern auch Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen, die diese ersetzen sollen, wie z. B. „a“ oder „~“ für „analog“, „+“ für „anwendbar“, „-“ bzw. Streichung, „()“, „[]“ oder „< >“ für „nicht anwendbar“, „u.“ bzw. „&“ für „und“, „?“ bzw. „!“ für die Kennzeichnung eines Problems oder „->“ bzw. „=“ für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung.
- b) Unter die zugelassenen handschriftlichen Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) fallen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Vorschrift(en) erforderlichen Angaben, wie z.B. „§“ oder „Art.“, „BGB“, „StGB“, „1. HS“, „1. Alt.“ und „f“ oder „ff“ für „(fort)folgende“. Zulässig ist es auch, die Ordnungsnummer der jeweiligen Textsammlung, unter der die Vorschrift zu finden ist, mit anzugeben. Beispiel für eine zulässige Verweisung: Art. 1 Abs. 1 c) BaylmschG (Z/T 348).
- c) Bei Durchstreichungen handelt es sich um unzulässige Bemerkungen nach Nr. 3.1 der Hilfsmittelbekanntmachung. Erlaubt sind nur Unterstreichungen.
- d) Zahlenhinweise oder Unterstreichungen sind dann systematisch aufgebaut oder dienen der Umgehung des Kommentierungsverbots, wenn ihnen eine über die Verweisung oder Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt (Beispiele: Zahlenhinweis mit oder ohne Paragraphenzeichen für analog oder direkt anwendbar, Zahlenhinweis links oder rechts der Vorschrift oder Verwendung von unterschiedlichen Farben für Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung etc.). Schematische und damit unzulässige Zusammenstellungen liegen vor, wenn durch eine Zusammenstellung mehrerer Verweise auf Paragraphen ein Prüfungs- oder Aufbauschema dargestellt wird. Dagegen ist es zulässig, die Verweisung direkt an demjenigen Wort einer Vorschrift, auf das sie sich bezieht, anzubringen, also z.B. auch zwischen den Zeilen einer Vorschrift.

- 3.2 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen.
- 3.3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Bayreuth, 01.07.2015

Gez

Prof. Dr. Bernd Kannowski

Studiendekan